

25.10.1949

Standpunkt der SPÖ zur Regierungsbildung

I. Allgemeine Grundsätze:

- 1.) Personen, die im Rufe stehen, Korruption geduldet zu haben, sollen weder in die Regierung noch sonst an verantwortungsvolle Stellen kommen.
- 2.) Die SPÖ und die ÖVP bilden eine Regierung zu zweit, also unter Ausschaltung dritter Parteien. Im Verhältnis zwischen ÖVP und SPÖ gilt der bei den Wahlen am 9. Oktober 1949 erzielte Proporz. Dieser Proporz ist auch bei den Vorschlägen für Leitungsfunktionen der staatlichen und verstaatlichten Betriebe anzuwenden, derart, daß innerhalb der Spitzenfunktionen (Direktoren, Präsidenten) dieses Verhältnis gilt, wobei für die Auswahl der in Betracht kommenden Personen selbstverständlich die fachliche und sachliche Eignung maßgebend ist. Die Zusammenarbeit der beiden Parteien dauert bis zu den ^{Landesstatuten} Neuwahlen; die nächsten Wahlen werden von dem nun zu bildenden Kabinettt durchgeführt.
- 3.) Die Zusammenarbeit wirkt sich auch auf die Landesregierungen und Gemeinden von mehr als 10.000 Einwohnern aus; die in 1 und 2 angegebenen Grundsätze gelten auch für die Zusammensetzung der Landesregierungen und die Wahl der Bürgermeister; Verkleinerungen von Landesregierungen mit der Spitze gegen die SPÖ unterbleiben.
- 4.) Gegenüber dem Personal der staatlichen Hoheitsverwaltung und der staatlichen Betriebe soll politisch vollste Objektivität gelten.
- 5.) Keine der beiden Parteien entfacht einen Kulturkampf.
- 6.) Die Währungsfrage soll, wie in der provisorischen und in der ersten Regierung eine für beide Parteien gemeinsame sein; für die Nationalbank ist ein Statut zu schaffen, das eine handlungsfähige Direktion und einen Aufsichtsrat schafft.
- 7.) Die Regierung soll verkleinert werden durch Auflassung von Ministerien und durch Beseitigung der Staatssekretäre.

II. Besonderes

- 1.) Der unter der Kontrolle des Staates stehende Nachrichten- und Propagandadienst ist durch die längst zugesagte Aufnahme von Sozialisten zu ergänzen, die bestehende politische Einseitigkeit zu beseitigen.
- 2.) Hinsichtlich des Rundfunks ist die einheitliche Organisation für ganz Österreich anzustreben. Er ist endlich dem Verkehrsministerium oder dessen Rechtsnachfolger zu unterstellen. In der wissenschaftlichen Abteilung, die bisher einseitig auf die ÖVP ausgerichtet gewesen ist, soll ein hauptamtlicher Posten für einen von uns Vorzuschlagenden geschaffen werden, der gleichzeitig stellvertretender Leiter dieser Abteilung wird, und Einfluß auf die Programmdirektion hat. Die Entpolitisierung des Nachrichtendienstes ist durch besondere Übereinkunft herzustellen. Schließlich die Bestellung des längst zugesagten zweiten öffentlichen Verwalters auf Vorschlag der SPÖ; die Neubestellung eines Generalsekretärs in der Ravag und in der Sendegesellschaft auf Vorschlag der SPÖ.
- 3.) Im Parlament: Bestellung des uns längst versprochenen Stellvertreters des Parlamentsdirektors.
- 4.) ERP-Hilfe: Endliche Reorganisation des ERP-Büros in dem vereinbarten Sinne, daß ein von der SPÖ vorgeschlagener Mann Leiter, sei es des Wiener, sei es des Pariser Büros wird; das ERP-Büro soll im Verband des Bundeskanzleramtes bleiben.
- 5.) Mit der vorbereitenden Arbeit zur Aufstellung der Wehrmacht ist das Bundeskanzleramt zu betrauen, eine Generaldirektion für Landesverteidigung ist entsprechend den vereinbarten Organisationsgrundsätzen nach Gestattung durch die Alliierten im Bundeskanzleramt aufzurichten.
- 6.) Auf dem Gebiete der Schule soll es hinsichtlich der Abgrenzung der Bereiche Schule, Staat und Kirche bei dem am 7. März 1933 bestandenem Zustand bleiben.
- 7.) Bei Auflösung des Volksernährungsamtes soll die Erstellung der im Zusammenhang mit der ERP-Hilfe nötigen jährlichen Lebensmittelbedarfes und Bedarfsdeckungspläne, dann die für die Dauer des Marshall-Plans nötige restliche Lenkung der Lebensmittelverteilung im großen, die Beachtung und Regulierung der Preise, die Wahrung der Konsumenteninteressen in der Getreide- und Milchwirtschaft (erster leitender Beamter bei dem

zu schaffenden Milchfonds)) und der allgemeine Schutz der ~~nur~~ nichtlandwirtschaftlichen Konsumenteninteressen dem Ministerium für soziale Verwaltung übertragen werden.

- 8.) Bei Auflassung des Energieministeriums sollen seine Aufgaben dem Verkehrsministerium oder dessen Nachfolger übertragen werden.
- 9.) Das Verkehrsministerium ist zu einem Ministerium für staatliche und verstaatlichte Betriebe zu erweitern; Eisenbahn, R Post, Telegraf, Telefon, Ravag und die nach dem ersten und zweiten Verstaatlichungsgesetz verstaatlichten Unternehmungen sowie die Elektrizitätswirtschaft sollen in seine Zuständigkeit fallen. Die verstaatlichten Betriebe sind in Holdings zusammenzufassen, in deren Leitung und Aufsichtsrat verhältnismäßige Parteivorschläge Geltung haben sollen.
- 10.) Die derzeit vom Vermögenssicherungsamt zu vollziehende Liquidation staatlichen Vermögens soll - von welchem Ministerium immer sie geführt wird - unter Kontrolle einer parlamentarischen Kommission stehen. *der!-*
- 11.) In Niederösterreich und Steiermark sollten die alten Bezirksvertretungen in irgendeiner Form wieder errichtet werden.
- 12.) Ein Gesetz zur Bekämpfung des Kartellwesens, ein Schwurgerichtsgesetz, die Verlängerung des Rohstofflenkungsgesetzes, des Lebensmittelbewirtschaftungs- und des Preisregelungsgesetzes werden vorzusorgen sein.
- 13.) Die im Budget für die Rückstellungsansprüche ausgeworfene 1 Million Schilling soll tatsächlich für die Regreßansprüche verwendet werden. *(1. Rückzahl. Gesetz § 8. -) 2. Hinweis Nr. 9/10/11/12/13/14/15/16/17/18/19/20/21/22/23/24/25/26/27/28/29/30/31/32/33/34/35/36/37/38/39/40/41/42/43/44/45/46/47/48/49/50/51/52/53/54/55/56/57/58/59/60/61/62/63/64/65/66/67/68/69/70/71/72/73/74/75/76/77/78/79/80/81/82/83/84/85/86/87/88/89/90/91/92/93/94/95/96/97/98/99/100/101/102/103/104/105/106/107/108/109/110/111/112/113/114/115/116/117/118/119/120/121/122/123/124/125/126/127/128/129/130/131/132/133/134/135/136/137/138/139/140/141/142/143/144/145/146/147/148/149/150/151/152/153/154/155/156/157/158/159/160/161/162/163/164/165/166/167/168/169/170/171/172/173/174/175/176/177/178/179/180/181/182/183/184/185/186/187/188/189/190/191/192/193/194/195/196/197/198/199/200/201/202/203/204/205/206/207/208/209/210/211/212/213/214/215/216/217/218/219/220/221/222/223/224/225/226/227/228/229/230/231/232/233/234/235/236/237/238/239/240/241/242/243/244/245/246/247/248/249/250/251/252/253/254/255/256/257/258/259/260/261/262/263/264/265/266/267/268/269/270/271/272/273/274/275/276/277/278/279/280/281/282/283/284/285/286/287/288/289/290/291/292/293/294/295/296/297/298/299/300/301/302/303/304/305/306/307/308/309/310/311/312/313/314/315/316/317/318/319/320/321/322/323/324/325/326/327/328/329/330/331/332/333/334/335/336/337/338/339/340/341/342/343/344/345/346/347/348/349/350/351/352/353/354/355/356/357/358/359/360/361/362/363/364/365/366/367/368/369/370/371/372/373/374/375/376/377/378/379/380/381/382/383/384/385/386/387/388/389/390/391/392/393/394/395/396/397/398/399/400/401/402/403/404/405/406/407/408/409/410/411/412/413/414/415/416/417/418/419/420/421/422/423/424/425/426/427/428/429/430/431/432/433/434/435/436/437/438/439/440/441/442/443/444/445/446/447/448/449/450/451/452/453/454/455/456/457/458/459/460/461/462/463/464/465/466/467/468/469/470/471/472/473/474/475/476/477/478/479/480/481/482/483/484/485/486/487/488/489/490/491/492/493/494/495/496/497/498/499/500/501/502/503/504/505/506/507/508/509/510/511/512/513/514/515/516/517/518/519/520/521/522/523/524/525/526/527/528/529/530/531/532/533/534/535/536/537/538/539/540/541/542/543/544/545/546/547/548/549/550/551/552/553/554/555/556/557/558/559/560/561/562/563/564/565/566/567/568/569/570/571/572/573/574/575/576/577/578/579/580/581/582/583/584/585/586/587/588/589/590/591/592/593/594/595/596/597/598/599/600/601/602/603/604/605/606/607/608/609/610/611/612/613/614/615/616/617/618/619/620/621/622/623/624/625/626/627/628/629/630/631/632/633/634/635/636/637/638/639/640/641/642/643/644/645/646/647/648/649/650/651/652/653/654/655/656/657/658/659/660/661/662/663/664/665/666/667/668/669/670/671/672/673/674/675/676/677/678/679/680/681/682/683/684/685/686/687/688/689/690/691/692/693/694/695/696/697/698/699/700/701/702/703/704/705/706/707/708/709/710/711/712/713/714/715/716/717/718/719/720/721/722/723/724/725/726/727/728/729/730/731/732/733/734/735/736/737/738/739/740/741/742/743/744/745/746/747/748/749/750/751/752/753/754/755/756/757/758/759/760/761/762/763/764/765/766/767/768/769/770/771/772/773/774/775/776/777/778/779/780/781/782/783/784/785/786/787/788/789/790/791/792/793/794/795/796/797/798/799/800/801/802/803/804/805/806/807/808/809/810/811/812/813/814/815/816/817/818/819/820/821/822/823/824/825/826/827/828/829/830/831/832/833/834/835/836/837/838/839/840/841/842/843/844/845/846/847/848/849/850/851/852/853/854/855/856/857/858/859/860/861/862/863/864/865/866/867/868/869/870/871/872/873/874/875/876/877/878/879/880/881/882/883/884/885/886/887/888/889/890/891/892/893/894/895/896/897/898/899/900/901/902/903/904/905/906/907/908/909/910/911/912/913/914/915/916/917/918/919/920/921/922/923/924/925/926/927/928/929/930/931/932/933/934/935/936/937/938/939/940/941/942/943/944/945/946/947/948/949/950/951/952/953/954/955/956/957/958/959/960/961/962/963/964/965/966/967/968/969/970/971/972/973/974/975/976/977/978/979/980/981/982/983/984/985/986/987/988/989/990/991/992/993/994/995/996/997/998/999/1000/1001/1002/1003/1004/1005/1006/1007/1008/1009/1010/1011/1012/1013/1014/1015/1016/1017/1018/1019/1020/1021/1022/1023/1024/1025/1026/1027/1028/1029/1030/1031/1032/1033/1034/1035/1036/1037/1038/1039/1040/1041/1042/1043/1044/1045/1046/1047/1048/1049/1050/1051/1052/1053/1054/1055/1056/1057/1058/1059/1060/1061/1062/1063/1064/1065/1066/1067/1068/1069/1070/1071/1072/1073/1074/1075/1076/1077/1078/1079/1080/1081/1082/1083/1084/1085/1086/1087/1088/1089/1090/1091/1092/1093/1094/1095/1096/1097/1098/1099/1100/1101/1102/1103/1104/1105/1106/1107/1108/1109/1110/1111/1112/1113/1114/1115/1116/1117/1118/1119/1120/1121/1122/1123/1124/1125/1126/1127/1128/1129/1130/1131/1132/1133/1134/1135/1136/1137/1138/1139/1140/1141/1142/1143/1144/1145/1146/1147/1148/1149/1150/1151/1152/1153/1154/1155/1156/1157/1158/1159/1160/1161/1162/1163/1164/1165/1166/1167/1168/1169/1170/1171/1172/1173/1174/1175/1176/1177/1178/1179/1180/1181/1182/1183/1184/1185/1186/1187/1188/1189/1190/1191/1192/1193/1194/1195/1196/1197/1198/1199/1200/1201/1202/1203/1204/1205/1206/1207/1208/1209/1210/1211/1212/1213/1214/1215/1216/1217/1218/1219/1220/1221/1222/1223/1224/1225/1226/1227/1228/1229/1230/1231/1232/1233/1234/1235/1236/1237/1238/1239/1240/1241/1242/1243/1244/1245/1246/1247/1248/1249/1250/1251/1252/1253/1254/1255/1256/1257/1258/1259/1260/1261/1262/1263/1264/1265/1266/1267/1268/1269/1270/1271/1272/1273/1274/1275/1276/1277/1278/1279/1280/1281/1282/1283/1284/1285/1286/1287/1288/1289/1290/1291/1292/1293/1294/1295/1296/1297/1298/1299/1300/1301/1302/1303/1304/1305/1306/1307/1308/1309/1310/1311/1312/1313/1314/1315/1316/1317/1318/1319/1320/1321/1322/1323/1324/1325/1326/1327/1328/1329/1330/1331/1332/1333/1334/1335/1336/1337/1338/1339/1340/1341/1342/1343/1344/1345/1346/1347/1348/1349/1350/1351/1352/1353/1354/1355/1356/1357/1358/1359/1360/1361/1362/1363/1364/1365/1366/1367/1368/1369/1370/1371/1372/1373/1374/1375/1376/1377/1378/1379/1380/1381/1382/1383/1384/1385/1386/1387/1388/1389/1390/1391/1392/1393/1394/1395/1396/1397/1398/1399/1400/1401/1402/1403/1404/1405/1406/1407/1408/1409/1410/1411/1412/1413/1414/1415/1416/1417/1418/1419/1420/1421/1422/1423/1424/1425/1426/1427/1428/1429/1430/1431/1432/1433/1434/1435/1436/1437/1438/1439/1440/1441/1442/1443/1444/1445/1446/1447/1448/1449/1450/1451/1452/1453/1454/1455/1456/1457/1458/1459/1460/1461/1462/1463/1464/1465/1466/1467/1468/1469/1470/1471/1472/1473/1474/1475/1476/1477/1478/1479/1480/1481/1482/1483/1484/1485/1486/1487/1488/1489/1490/1491/1492/1493/1494/1495/1496/1497/1498/1499/1500/1501/1502/1503/1504/1505/1506/1507/1508/1509/1510/1511/1512/1513/1514/1515/1516/1517/1518/1519/1520/1521/1522/1523/1524/1525/1526/1527/1528/1529/1530/1531/1532/1533/1534/1535/1536/1537/1538/1539/1540/1541/1542/1543/1544/1545/1546/1547/1548/1549/1550/1551/1552/1553/1554/1555/1556/1557/1558/1559/1560/1561/1562/1563/1564/1565/1566/1567/1568/1569/1570/1571/1572/1573/1574/1575/1576/1577/1578/1579/1580/1581/1582/1583/1584/1585/1586/1587/1588/1589/1590/1591/1592/1593/1594/1595/1596/1597/1598/1599/1600/1601/1602/1603/1604/1605/1606/1607/1608/1609/1610/1611/1612/1613/1614/1615/1616/1617/1618/1619/1620/1621/1622/1623/1624/1625/1626/1627/1628/1629/1630/1631/1632/1633/1634/1635/1636/1637/1638/1639/1640/1641/1642/1643/1644/1645/1646/1647/1648/1649/1650/1651/1652/1653/1654/1655/1656/1657/1658/1659/1660/1661/1662/1663/1664/1665/1666/1667/1668/1669/1670/1671/1672/1673/1674/1675/1676/1677/1678/1679/1680/1681/1682/1683/1684/1685/1686/1687/1688/1689/1690/1691/1692/1693/1694/1695/1696/1697/1698/1699/1700/1701/1702/1703/1704/1705/1706/1707/1708/1709/1710/1711/1712/1713/1714/1715/1716/1717/1718/1719/1720/1721/1722/1723/1724/1725/1726/1727/1728/1729/1730/1731/1732/1733/1734/1735/1736/1737/1738/1739/1740/1741/1742/1743/1744/1745/1746/1747/1748/1749/1750/1751/1752/1753/1754/1755/1756/1757/1758/1759/1760/1761/1762/1763/1764/1765/1766/1767/1768/1769/1770/1771/1772/1773/1774/1775/1776/1777/1778/1779/1780/1781/1782/1783/1784/1785/1786/1787/1788/1789/1790/1791/1792/1793/1794/1795/1796/1797/1798/1799/1800/1801/1802/1803/1804/1805/1806/1807/1808/1809/1810/1811/1812/1813/1814/1815/1816/1817/1818/1819/1820/1821/1822/1823/1824/1825/1826/1827/1828/1829/1830/1831/1832/1833/1834/1835/1836/1837/1838/1839/1840/1841/1842/1843/1844/1845/1846/1847/1848/1849/1850/1851/1852/1853/1854/1855/1856/1857/1858/1859/1860/1861/1862/1863/1864/1865/1866/1867/1868/1869/1870/1871/1872/1873/1874/1875/1876/1877/1878/1879/1880/1881/1882/1883/1884/1885/1886/1887/1888/1889/1890/1891/1892/1893/1894/1895/1896/1897/1898/1899/1900/1901/1902/1903/1904/1905/1906/1907/1908/1909/1910/1911/1912/1913/1914/1915/1916/1917/1918/1919/1920/1921/1922/1923/1924/1925/1926/1927/1928/1929/1930/1931/1932/1933/1934/1935/1936/1937/1938/1939/1940/1941/1942/1943/1944/1945/1946/1947/1948/1949/1950/1951/1952/1953/1954/1955/1956/1957/1958/1959/1960/1961/1962/1963/1964/1965/1966/1967/1968/1969/1970/1971/1972/1973/1974/1975/1976/1977/1978/1979/1980/1981/1982/1983/1984/1985/1986/1987/1988/1989/1990/1991/1992/1993/1994/1995/1996/1997/1998/1999/2000/2001/2002/2003/2004/2005/2006/2007/2008/2009/2010/2011/2012/2013/2014/2015/2016/2017/2018/2019/2020/2021/2022/2023/2024/2025/2026/2027/2028/2029/2030/2031/2032/2033/2034/2035/2036/2037/2038/2039/2040/2041/2042/2043/2044/2045/2046/2047/2048/2049/2050/2051/2052/2053/2054/2055/2056/2057/2058/2059/2060/2061/2062/2063/2064/2065/2066/2067/2068/2069/2070/2071/2072/2073/2074/2075/2076/2077/2078/2079/2080/2081/2082/2083/2084/2085/2086/2087/2088/2089/2090/2091/2092/2093/2094/2095/2096/2097/2098/2099/2100/2101/2102/2103/2104/2105/2106/2107/2108/2109/2110/2111/2112/2113/2114/2115/2116/2117/2118/2119/2120/2121/2122/2123/2124/2125/2126/2127/2128/2129/2130/2131/2132/2133/2134/2135/2136/2137/2138/2139/2140/2141/2142/2143/2144/2145/2146/2147/2148/2149/2150/2151/2152/2153/2154/2155/2156/2157/2158/2159/2160/2161/2162/2163/2164/2165/2166/2167/2168/2169/2170/2171/2172/2173/2174/2175/2176/2177/2178/2179/2180/2181/2182/2183/2184/2185/2186/2187/2188/2189/2190/2191/2192/2193/2194/2195/2196/2197/2198/2199/2200/2201/2202/2203/2204/2205/2206/2207/2208/2209/2210/2211/2212/2213/2214/2215/2216/2217/2218/2219/2220/2221/2222/2223/2224/2225/2226/2227/2228/2229/2230/2231/2232/2233/2234/2235/2236/2237/2238/2239/2240/2241/2242/2243/2244/2245/2246/2247/2248/2249/2250/2251/2252/2253/2254/2255/2256/2257/2258/2259/2260/2261/2262/2263/2264/2265/2266/2267/2268/2269/2270/2271/2272/2273/2274/2275/2276/2277/2278/2279/2280/2281/2282/2283/2284/2285/2286/2287/2288/2289/2290/2291/2292/2293/2294/2295/2296/2297/2298/2299/2300/2301/2302/2303/2304/2305/2306/2307/2308/2309/2310/2311/2312/2313/2314/2315/2316/2317/2318/2319/2320/2321/2322/2323/2324/2325/2326/2327/2328/2329/2330/2331/2332/2333/2334/2335/2336/2337/2338/2339/2340/2341/2342/2343/2344/2345/2346/2347/2348/2349/2350/2351/2352/2353/2354/2355/2356/2357/2358/2359/2360/2361/2362/2363/2364/2365/2366/2367/2368/2369/2370/2371/2372/2373/2374/2375/2376/2377/2378/2379/2380/2381/2382/2383/2384/2385/2386/2387/2388/2389/2390/2391/2392/2393/2394/2395/2396/2397/2398/2399/2400/2401/2402/2403/2404/2405/2406/2407/2408/2409/2410/2411/2412/2413/2414/2415/2416/2417/2418/2419/2420/2421/2422/2423/2424/2425/2426/2427/2428/2429/2430/2431/2432/2433/2434/2435/2436/2437/2438/2439/2440/2441/2442/2443/2444/2445/2446/2447/2448/2449/2450/2451/2452/2453/2454/2455/2456/2457/2458/2459/2460/2461/2462/2463/2464/2465/2466/2467/2468/2469/2470/2471/2472/2473/2474/2475/2476/2477/2478/2479/2480/2481/2482/2483/2484/2485/2486/2487/2488/2489/2490/2491/2492/2493/2494/2495/2496/2497/2498/2499/2500/2501/2502/2503/2504/2505/2506/2507/2508/2509/2510/2511/2512/2513/2514/2515/2516/2517/2518/2519/2520/2521/2522/2523/2524/2525/2526/2527/2528/2529/2530/2531/2532/2533/2534/2535/2536/2537/2538/2539/2540/2541/2542/2543/2544/2545/2546/2547/2548/2549/2550/2551/2552/2553/2554/2555/2556/2557/2558/2559/2560/2561/2562/2563/2564/2565/2566/2567/2568/2569/2570/2571/2572/2573/2574/2575/2576/2577/2578/2579/2580/2581/2582/2583/2584/2585/2586/2587/2588/2589/2590/2591/2592/2593/2594/2595/2596/2597/2598/2599/2600/2601/2602/2603/2604/2605*

Am heutigen Tag rief der Herr Bundespräsident den Herrn Bundeskanzler an und teilte ihm folgendes mit :

Ich habe gestern den ganzen Tag bis $\frac{1}{2}$ 12 Uhr nachts dem sozialistischen Parteitag beigewohnt. Außer 2 bis 3 Narren (Intellektuelle) war die Masse für eine Koalition unter allen Umständen. Vorgemerkt sind 70 Redner und bis jetzt haben sich alle über die ÖVP-Regierungsmitglieder beklagt. Im großen und ganzen verläuft der Parteitag zufriedenstellend. Besonders scharf wurde gegen den VdU Stellung genommen und auch Helmer angegriffen. Außerdem ist man auf die ÖVP böse, weil sie im Wahlkampf die Sozialisten mit den Volksdemokraten gleichgestellt hat. Beanstandet wurde auch, daß z.B. in Vorarlberg Briefträger Stimmzettel der ÖVP verteilt haben.

Schlecht zu sprechen ist man auch auf die Kirche wegen ihres Verhaltens im Wahlkampf. Die Wiedererrichtung der Freidenker wurde von einigen verlangt, der Gedanke wird jedoch von der Mehrzahl abgelehnt.

Das Forderungsprogramm der SPÖ ist sehr groß, doch bitte ich Sie, hart zu bleiben und nicht nachzugeben.

Wien, am 3. November 1949.

PARTEIENVEREINBARUNG

über die Bildung der neuen Bundesregierung nach den Neuwahlen vom 9. Oktober 1949 und die Zusammenarbeit der beiden Parteien in der Bundesregierung, in den Landesregierungen und den Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern sowie in den gesetzgebenden Körperschaften.

Kreisberatung

*zusammen der Österreichischen Volkspartei und der Sozialistischen Partei
Österreichs vom 6. November 1949 I. anlässlich der Regierungsbildung.*

Grundsätze der Zusammenarbeit.

- 1.) Die Ö.V.P. und die S.P.Ö. bilden eine Regierung zu zweit, also unter Ausschließung dritter Parteien.
- 2.) Im Verhältnis zwischen Ö.V.P. und S.P.Ö. gilt der bei den Wahlen am 9. Oktober 1949 erzielte Proporz. Dieser Proporz ist auch bei den Vorschlägen für Leitungsfunktionen der verstaatlichten Unternehmungen anzuwenden.
- 3.) Die Zusammenarbeit der beiden Parteien gilt für die Dauer der Legislaturperiode. Neuwahlen vor Ablauf der Legislaturperiode können nur im Einvernehmen beider Parteien festgelegt werden. Die nächsten Wahlen werden von dem von den beiden Parteien gebildeten Kabinett durchgeführt.
- 4.) Die Zusammenarbeit wirkt sich auch auf die Landesregierungen und die Gemeinden von mehr als 10.000 Einwohnern aus. Die Grundsätze des Proporz und der sich daraus ergebenden Zusammenarbeit der Ö.V.P. und der S.P.Ö. gelten auch für die Landesregierungen und Gemeinden von mehr als 10.000 Einwohnern, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen oder höhere Gewalt (Besatzungsmacht) die Durchführung dieser Grundsätze unmöglich gemacht wird.
- 5.) Verkleinerungen von Landesregierungen mit der Spitze gegen eine der beiden Regierungsparteien haben zu unterbleiben.
- 6.) Personen, die für leitende Funktionen in verstaatlichten Unternehmungen berufen werden, haben die fachlichen und sachlichen Voraussetzungen mitzubringen.

7.) Es wird je 1 Verbindungsausschuß

- a) der beiden Parteien,
- b) ihrer Fraktionen in der Regierung,
- c) ihrer Fraktionen im Nationalrat und im Bundesrat

gebildet, denen die Austragung von Meinungsverschiedenheiten und die Vorbereitung von Gesetzesentwürfen und -anträgen obliegt.

II.

Neubildung der Regierung.

1.) Die Bundesregierung soll bestehen aus:

- 1.) Dem Bundeskanzler,
- 2.) dem Vizekanzler,
- 3.) dem Bundesminister für Inneres,
- 4.) dem Bundesminister für Justiz,
- 5.) dem Bundesminister für Unterricht,
- 6.) dem Bundesminister für soziale Verwaltung,
- 7.) dem Bundesminister für Finanzen,
- 8.) dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
- 9.) dem Bundesminister für Handel und Wiederaufbau,
- 10.) dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten,
- 11.) dem Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe,
- 12.) dem Staatssekretär im Bundesministerium für Inneres,
- 13.) dem Staatssekretär für die Bundesbahnen.

2.) Das Bundesministerium für Volksernährung wird aufgelassen.
~~Soweit seine Agenden weitergeführt werden, gilt die Vereinbarung der Minister HELMER, KRAUS und SACHEMEISTER über die Weiterführung der Lebensmittelbewirtschaftung und des dazu notwendigen Apparates des Ernährungsdienstes. Sie lautet:~~

Bis zum Ablauf des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1948 (31. Dez. 1949), des Wirtschaftsverbändegesetzes, des Preisregelungsgesetzes, des Lebensmittelaufbringungsgesetzes und der landwirtschaftlichen Kontingentierungsverordnung sollen

die in diesen Gesetzen für das bisherige Ernährungsministerium vorgesehenen Kompetenzen auf das Innenministerium übergehen.

I. Weiters wurde ein Einvernehmen darüber erzielt, daß auf Grund einer Parteienvereinbarung nach Ablauf obiger Gesetze für die Fortführung der noch notwendigen Lebensmittelbewirtschaftung und Preisregelung, soweit es Lebensmittel betrifft, eine Kommission errichtet werden soll, deren Führung ein höherer Beamter innehaben soll. Die Kommission setzt sich zusammen aus Vertretern der drei Kammern und des Gewerkschaftsbundes. Die Kommission kann in fachlichen Fragen weitere Experten beiziehen. Die Beschlüsse der Kommission bedürfen der Einstimmigkeit. Stimmberechtigt sind nur die Vertreter der delegierenden Organisationen (der leitende Beamte stimmt nicht mit). Für den Fall des einstimmigen Beschlusses ist für die Durchführung, soweit es sich um Fragen der Aufbringung und Produktionsplanung handelt, der Landwirtschaftsminister, hinsichtlich der Preisregelung und Verteilung der Innenminister zuständig. Für den Fall, daß die Kommission zu keinem einstimmigen Beschluß kommt, ist die Angelegenheit dem Ministerrat zur Entscheidung vorzubringen. Für die Vorlage hinsichtlich Aufbringung und Produktionsplanung ist der Landwirtschaftsminister verpflichtet, für die Preisregelung und Verteilung der Innenminister.

II. Die Kommission hat zur Aufgabe:

- 1.) Die Bedarfsplanung zu erstellen durch Aufstellung von jährlichen Bedarfsdeckungsplänen. Sie wird die Feststellung treffen, wieviel aus der eigenen Produktion für den Verbrauch verfügbarer Lebensmittel vorhanden sind. Die Lebensmitteleinfuhr sowohl aus regulären Handelsgeschäften als auch aus der Marshall-Plan-Hilfe festsetzen.
- 2.) Die Lenkung und Verteilung der Lebensmittel im Großen durch Festsetzung der Transportscheinpflicht, Bezugsscheinpflicht und sonstiger Verteilungsvorschriften und Gütevorschriften.

3.) Be- und Verarbeitung, Lenkung und Vorratshaltung von Lebensmitteln.

4.) III. Lenkung und Verteilung im Kleinen:

- a) Bezugsscheinpflicht,
- b) Rationierung.

5.) IV. Beobachtung und Regelung der Preise:

- a) Festsetzung der Produzentenpreise,
- b) Festsetzung der Preise für ERP-Lebensmittel,
- c) Preisausgleich wegen Transport- oder Produktionskosten und damit die Konsumentenpreise.

- ✓ ~~A~~ Die Kommission erfüllt ihre Tätigkeit auf Grund der jeweils bestehenden Gesetze über Bewirtschaftung und Preisregelung.

3.) Das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung wird aufgelassen und zwar nach folgenden Gesichtspunkten:

- a) Planungsaufgaben entfallen überhaupt.
- b) Angelegenheiten der verstaatlichten Betriebe, mit Ausnahme der drei verstaatlichten Banken, werden dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe (~~siehe II/4, Punkt II~~) zugewiesen.
- c) Die Angelegenheiten der verstaatlichten Banken und die Angelegenheiten der Vermögenssicherung werden dem Bundesministerium für Finanzen zugewiesen.

3. A) Die Aufgaben des Bundesministeriums für Energiewirtschaft und Elektrifizierung werden ^{noch folgt} nach ~~folgender~~ Maßgabe aufgeteilt:

Zum Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe gehören von den Angelegenheiten des Elektrizitätswesens die Elektrizitätswirtschaft und deren Planung sowie die Bewirtschaftung von elektrischer Energie (Lastverteiler).

Hinsichtlich der übrigen Kompetenzen tritt an Stelle des Bundesministeriums für Energiewirtschaft und Elektrifizierung das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, jedoch ist in diesen Angelegenheiten seitens ^{nunmehr} der zuständigen Ministerien ^{je nach} das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe zu pflegen. Die bisherige Kompetenz des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft bleibt unberührt. Sofern das Einvernehmen dieses Ministeriums mit dem Bundesministerium für Energiewirtschaft und Elektrifizierung zu pflegen war, ist es nunmehr mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau und mit dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe aufzunehmen.

~~Anmerkung: Es bestand unter den Verhandlungspartnern Einverständnis, daß jene Kompetenzen des Bundesministeriums für Energiewirtschaft und Elektrifizierung, die im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr bisher auszuüben waren, zur Gänze beim Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe verbleiben.~~

4.) Im Bundesministerium für Inneres ist mit dem Staatssekretär das Einvernehmen herzustellen, widrigenfalls jeder Teil das Recht hat, die strittige Sache vor den Kanzler zu bringen. Das Nähere wird durch eine noch zu vereinbarende Geschäftsordnung geregelt.

5.) Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe:

a) Ressortbereich:

Verkehrsministerium wie bisher.

Kompetenzen aus dem Energieministerium ^{wie oben} gemäß Punkt 3 / A.

Verstaatlichte Betriebe auf Grund der beiden Verstaatlichungsgesetze mit Ausnahme der drei verstaatlichten Banken.

Bezüglich der RAVAG auch die Kompetenzen, die bisher dem Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung zustanden. (Die Kompetenz des Bundesministeriums für Unterricht ~~(hinsichtlich Programmgestaltung der RAVAG)~~ nach dem Behördenüberleitungsgesetz bleibt unberührt.)

Die Zuständigen des bisherigen Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, soweit sie auf obige Verwaltungszweige Bezug haben, gehen an das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe über (Verwaltergesetz, Durchführung der Verstaatlichungsgesetze).

b) Soweit aus der Liquidation des deutschen Eigentums und anderer verfallener Vermögen industrielle Betriebe auf Grund noch zu schaffender Gesetze dem Staate verbleiben und von ihm weitergeführt werden (mit Ausnahme einer Führung als Hoheitsbetrieb wie z.B. Staatsdruckerei), fallen ^{diese} ~~sie~~ in den Ressortbereich dieses Ministeriums.

c) Parteienkommission beim Ministerium:

Beim Ministerium wird eine paritätische Kommission der beiden Parteien ^{D.V.P.} ~~C.F.G.~~ und ^{C.F.G.} ~~D.V.P.~~ (~~je 2 oder 3~~ Mitglieder) gebildet, die unter Vorsitz des Ministers arbeitet. Die Befugnisse beruhen nicht auf Gesetz, sondern auf Grund dieser Parteienvereinbarungen. Die Tatsache des Bestandes und die Befugnisse der Kommission können gemeinsam veröffentlicht werden. Die Kommission hat sich mit dem organisatorischen Aufbau und der personellen Besetzung der leitenden Organe der verstaatlichten Unternehmungen zu beschäftigen. Der Ressortbereich des bisherigen Verkehrsministeriums bleibt von dieser Kommission unberührt. Jedoch fällt auch die RAVAG in die Kompetenz dieser Kommission.

Unter organisatorischem Aufbau ist zu verstehen:

- 1.) die Festlegung der Geschäftsordnung und der Statuten der Vorstände und der Aufsichtsräte dieser Unternehmungen;
- 2.) der organisatorische Zusammenschluß der Unternehmungen in übergeordnete Gesellschaftsorgane (Holding, Generaldirektion).

Unter personeller Besetzung ist zu verstehen die Besetzung der Vorstände, der Aufsichtsräte und öffentlichen Verwaltungen der in den Zuständigkeitsbereich fallenden verstaatlichten Unternehmungen. Im

Verhältnis zwischen Ö.V.P. und S.P.Ö. gilt der bei den Wahlen am 9. Oktober 1949 erzielte Proporz. Der Proporz ist derart anzuwenden, daß innerhalb der Spitzenfunktionen (Generaldirektoren, Präsidenten) auch dieses Verhältnis gilt. Für die Auswahl der in Betracht kommenden Personen hat selbstverständlich die fachliche und sachliche Eignung zu gelten.

- 6.) Beim Bundesministerium für Finanzen, dem die Liquidation des deutschen Eigentums und anderer verfallener Vermögen und die Zuständigkeit hinsichtlich der drei verstaatlichten Banken aus dem bisherigen Ressortbereich des Ministeriums für Vermögenssicherung zufällt, wird eine gleiche Kommission wie beim Verkehrsministerium (siehe Punkt 5, (c),) errichtet. Diese Kommission hat sich mit der Liquidation dieser Vermögensschaften zu beschäftigen.

Über Änderung^{der} Statuten und Geschäftsordnung sowie der personellen Besetzung ~~der Vorstände und Aufsichtsräte~~^{der drei verstaatlichten Banken} der drei verstaatlichten Banken entscheidet die Bundesregierung.

- 7.) Für beide Kommissionen (Kommission im Ministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe und Kommission im Finanzministerium) gilt das Rekursrecht an die Regierung für den Fall, daß keine Einigung in der Kommission erzielt wird. Für die Kommissionen in beiden Ministerien gilt als Grundsatz, daß sie mindestens einmal im Monat zusammentreten sollen und daß sie weiters einzuberufen sind, wenn einer der beiden Teile es verlangt.

III.

Einzelne Richtlinien für die Arbeit in der Regierung.

- 1.) Die Währungsfrage soll wie in der provisorischen und in der ersten Regierung eine für beide Parteien gemeinsame sein. Öffentliche Erklärungen über Währungsmaßnahmen, vor allem durch Regierungsmitglieder, können nur ^{mit Genehmigung des Bundeskanzlers} im ~~Einvernehmen mit~~ dem Bundeskanzler ^{erfolgen} gemacht werden.

- 2.) Für die Nationalbank ist ein Statut zu schaffen für eine handlungsfähige Direktion und einen Aufsichtsrat (Nationalbankgesetz).
- 3.) Notwendig werdende finanzpolitische Maßnahmen ^{zu Gunsten} der Kredit-~~instituten~~ sollen im Einvernehmen geschehen.
- 4.) Zwischen den Parteien soll ein Abkommen über die beiderseitige Berücksichtigung im staatlichen oder staatlich beeinflussten Nachrichten- oder Propagandadienst getroffen werden.
- 5.) Es wird versucht, einen Weg zu finden, um das seinerzeitige Versprechen einzulösen, dass für die Stelle des Parlamentsdirektor-Stellvertreters der Vorschlag der Sozialistischen Partei maßgebend sein soll.
- 6.) Mit der vorbereitenden Arbeit zur Aufstellung der Wehrmacht ist das Bundeskanzleramt zu betrauen. Eine Generaldirektion für Landesverteidigung ist entsprechend den vereinbarten Organisationsgrundsätzen nach Gestattung durch die Alliierten im Bundeskanzleramt zu errichten.
- 7.) In Niederösterreich sollen die alten Bezirksvertretungen in irgend einer Form wieder errichtet werden.
- 8.) In dem Sinne, einen Kulturkampf zu vermeiden und diesbezügliche Zweifel auszuschließen, verpflichten sich beide Parteien, wenn eine der beiden Parteien es verlangt, die nachfolgenden Fragen zu erörtern und vor einer Befassung des Ministerrates einvernehmlich zu klären:
 - a) Auf dem Gebiete der Schulgesetzgebung, ^{insbesondere} die Frage des Privatschulwesens, wobei seitens der Sozialistischen Partei Österreichs erklärt wird, dass sie grundsätzlich damit einverstanden wäre, auf diesem Gebiete den gesetzlichen Zustand, der am 5.3.1933 gegolten hat, ^{unverändert} zur Grundlage der Erörterung zu machen.
 - b) Gesetz zum Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung.
 - c) Volksbildungsgesetz.
 - d) Klärung der durch die N.S.-Maßnahmen aufgeworfenen güterrechtlichen Fragen der Kirchen- und Religionsgemeinschaften.

Beide Parteien nehmen zur Kenntnis, daß zur Regelung einzelner strittiger Fragen auf den Hochschulen die eheste Erlassung eines Bundesgesetzes über die Studien an den wissenschaftlichen Hochschulen (Hochschulstudiengesetz) erforderlich ist.

9.) Die bisherige Kompetenzverteilung zwischen Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau und Bundesministerium für Verkehr (jetzt Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe) hinsichtlich Personen- und Güterverkehr bleibt aufrecht.

10.) Für die verstaatlichten Betriebe gilt wie bisher das Handelskammergesetz.

*Trotzhaltung entspricht der tatsächlichen
Verhältnisse. Konkreten Einverständnis
vorgekommen.*

Wien, am 9./11.49.

Gf. Gf. Gf.

Karl Blokkow...

Expediert durch Herrn Minister
am: - 8. 11. 1949.
den 8. November 1949.

15

Sehr geehrter Herr Kollege Dr. Hurd es !

In der Anlage die Reinschrift der Parteienverein-
barung vom vergangenen Sonntag, den 6. ds.

Mit dem Ausdrücke meiner

vorzüglichen Hochachtung



1 Beilage !

Herrn

Bundesminister Dr. Felix H u r d e s,
Klub der Abgeordneten der Österr. Volkspartei,
Wien, I., Parlament.

V e r e i n b a r u n g

zwischen der Österreichischen Volkspartei und der Sozialistischen Partei Österreichs vom 6. November 1949 anlässlich der Regierungsbildung .

I. Grundsätze der Zusammenarbeit :

- 1.) Die ÖVP und die SPÖ bilden eine Regierung zu zweit, also unter Ausschliessung dritter Parteien.
- 2.) Im Verhältnis zwischen ÖVP und SPÖ gilt der bei den Wahlen am 9. Oktober 1949 erzielte Proporz. Dieser Proporz ist auch bei den Vorschlägen für Leitungsfunktionen der verstaatlichten Unternehmungen anzuwenden.
- 3.) Die Zusammenarbeit der beiden Parteien gilt für die Dauer der Legislaturperiode. Neuwahlen vor Ablauf der Legislaturperiode können nur im Einvernehmen beider Parteien festgelegt werden. Die nächsten Wahlen werden von dem von den beiden Parteien gebildeten Kabinett durchgeführt.
- 4.) Die Zusammenarbeit wirkt sich auch auf die Landesregierungen und die Gemeinden von mehr als 10.000 Einwohnern aus. Die Grundsätze des Proporz und der sich daraus ergebenden Zusammenarbeit der ÖVP und der SPÖ gelten auch für die Landesregierungen und Gemeinden von mehr als 10.000 Einwohnern, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen oder höhere Gewalt (Besatzungsmacht) die Durchführung dieser Grundsätze unmöglich gemacht wird.
- 5.) Verkleinerungen von Landesregierungen mit der Spitze gegen eine der beiden Regierungsparteien haben zu unterbleiben.
- 6.) Personen, die für leitende Funktionen in verstaatlichten Unternehmungen berufen werden, haben die fachlichen und sachlichen Voraussetzungen mitzubringen.

7.) Es wird je 1 Verbindungsausschuss

- a) der beiden Parteien,
- b) ihrer Fraktionen in der Regierung,
- c) ihrer Fraktionen im Nationalrat und im Bundesrat

gebildet, denen die Austragung von Meinungsverschiedenheiten und die Vorbereitung von Gesetzesentwürfen und-Anträgen obliegt.

II. Neubildung der Regierung :

1.) Die Bundesregierung soll bestehen aus :

- 1.) Dem Bundeskanzler,
- 2.) dem Vizekanzler,
- 3.) dem Bundesminister für Inneres,
- 4.) dem Bundesminister für Justiz,
- 5.) dem Bundesminister für Unterricht,
- 6.) dem Bundesminister für soz.Verwaltung,
- 7.) dem Bundesminister für Finanzen,
- 8.) dem Bundesminister für Land-u.Forstwirtschaft,
- 9.) dem Bundesminister für Handel und Wiederaufbau,
- 10.) dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten,
- 11.) dem Bundesminister für Verkehr u.verstaatlichte Betriebe,
- 12.) dem Staatssekretär im Bundesministerium für Inneres,
- 13.) dem Staatssekretär für die Bundesbahnen.

2. Das Bundesministerium für Volksernährung wird aufgelassen.

Bis zum Ablauf des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1946 (31.Dez.1949), des Wirtschaftsverbändegesetzes, des Preis - regelungsgesetzes, des Lebensmittelaufbringungsgesetzes und der landwirtschaftlichen Kontingentierungsverordnung sollen die in diesen Gesetzen für das bisherige Ernährungsministerium vorge - sehenen Kompetenzen auf das Innenministerium übergehen.

I. Weiters wurde ein Einvernehmen darüber erzielt, dass auf Grund einer Parteienvereinbarung nach Ablauf obiger Gesetze für die Fortführung der noch notwendigen Lebensmittelbewirtschaftung und Preisregelung, soweit es Lebensmittel betrifft, eine Kommission errichtet werden soll, deren Führung ein höherer Beamter inne haben soll. Die Kommission setzt sich zusammen aus Vertretern der drei Kammern und des Gewerkschaftsbundes. Die Kommission kann in fachlichen Fragen weitere Experten beiziehen. Die Beschlüsse der Kommission bedürfen der Einstimmigkeit. Stimmberechtigt sind nur die Vertreter der delegierenden Organisationen (der leitende

Beamte stimmt nicht mit). Für den Fall des einstimmigen Beschlusses, ist für die Durchführung, soweit es sich um Fragen der Aufbringung und Produktionsplanung handelt, der Landwirtschaftsminister, hinsichtlich der Preisregelung und Verteilung der Innenminister zuständig. Für den Fall, dass die Kommission zu keinem einstimmigen Beschluss kommt, ist die Angelegenheit dem Ministerrat zur Entscheidung vorzubringen. Für die Vorlage hinsichtlich Aufbringung und Produktionsplanung ist der Landwirtschaftsminister verpflichtet, für die Preisregelung und Verteilung der Innenminister.

II. Die Kommission hat zur Aufgabe :

- 1.) Die Bedarfsplanung zu erstellen durch Aufstellung von jährlichen Bedarfsdeckungsplänen. Sie wird die Feststellung treffen, wie viel aus der eigenen Produktion für den Verbrauch verfügbare Lebensmittel vorhanden sind.
Die Lebensmitteleinfuhr sowohl aus regulären Handelsgeschäften als auch aus der Marshall-Plan-Hilfe festsetzen.
- 2.) Die Lenkung und Verteilung der Lebensmittel im Großen durch Festsetzung der Transportscheinpflicht, Bezugsscheinpflicht und sonstiger Verteilungsvorschriften und Gütevorschriften.
- 3.) Be- und Verarbeitung, Lenkung und Vorratshaltung von Lebensmitteln.
- 4.) Lenkung und Verteilung im Kleinen :
 - a) Bezugsscheinpflicht,
 - b) Rationierung.
- 5.) Beobachtung und Regelung der Preise :
 - a) Festsetzung der Produzentenpreise ,
 - b) Festsetzung der Preise für ERP-Lebensmittel ,
 - c) Preisausgleich wegen Transport-oder Produktionskosten und damit die Konsumentenpreise .

Die Kommission erfüllt ihre Tätigkeit auf Grund der jeweiligen Gesetze über Bewirtschaftung und Preisregelung.

3.) Das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung wird aufgelassen und zwar nach folgenden Gesichtspunkten :

- a) Planungsaufgaben entfallen überhaupt.
- b) Angelegenheiten der verstaatlichten Betriebe mit Ausnahme der drei verstaatlichten Banken werden dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe zugewiesen.
- c) Die Angelegenheiten der verstaatlichten Banken und die Angelegenheiten der Vermögenssicherung werden dem Bundesministerium für Finanzen zugewiesen.

3 A) Die Aufgaben des Bundesministeriums für Energiewirtschaft und Elektrifizierung werden wie folgt aufgeteilt :

Zum Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe gehören von den Angelegenheiten des Elektrizitätswesens die Elektrizitätswirtschaft und deren Planung, sowie die Bewirtschaftung von elektrischer Energie (Lastverteiler).

Hinsichtlich der übrigen Kompetenzen tritt an Stelle des Bundesministeriums für Energiewirtschaft und Elektrifizierung das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, jedoch ist in diesen Angelegenheiten seitens des nunmehr zuständigen Ministeriums das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe zu pflegen. Die bisherige Kompetenz des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft bleibt unberührt. Sofern das Einvernehmen dieses Ministeriums mit dem Bundesministerium für Energiewirtschaft und Elektrifizierung zu pflegen war, ist es nunmehr mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau und mit dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe aufzunehmen.

4.) Im Bundesministerium für Inneres ist mit dem Staatssekretär das Einvernehmen herzustellen, widrigenfalls jeder Teil das Recht hat, die strittige Sache vor den Kanzler zu bringen. Das Nähere wird durch eine zu vereinbarende Geschäftsordnung geregelt.

5.) Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe :

- a) Ressortbereich : Verkehrsministerium wie bisher, Kompetenz aus dem Energieministerium wie oben Punkt 3 A, verstaatlichte Betriebe auf Grund der beiden Verstaatlichungsgesetze mit Ausnahme der drei verstaatlichten Banken, bezüglich der Ravag auch die Kompetenzen, die bisher dem Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung zustanden (Die Kompetenz des Bundesministeriums für Unterricht laut Behördenüberleitungsgesetz bleibt unberührt). Die Zuständigkeiten des bisherigen Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, soweit sie auf obige Verwaltungszweige Bezug haben, gehen an dieses Ministerium über (Verwaltergesetze, Durchführung der Verstaatlichungsgesetze).
- b) Soweit aus der Liquidation des deutschen Eigentums und anderer verfallener Vermögen industrielle Betriebe auf Grund noch zu schaffender Gesetze dem Staate verbleiben und von ihm weitergeführt werden (mit Ausnahme einer Führung als Hoheitsbetrieb, wie z.B. Staatsdruckerei), fallen diese in den Ressortbereich dieses Ministeriums.
- c) Parteienkommission beim Ministerium : Beim Ministerium wird eine paritätische Kommission der beiden Parteien ÖVP und SPÖ (je 3 Mitglieder) gebildet, die unter Vorsitz des Ministers arbeitet. Die Befugnisse beruhen nicht auf Gesetz, sondern auf Grund dieser Parteienvereinbarungen. Die Tatsache des Bestandes und die Befugnisse der Kommission können gemeinsam veröffentlicht werden. Die Kommission hat sich mit dem organisatorischen Aufbau und der personellen Besetzung der leitenden Organe der verstaatlichten Unternehmungen zu beschäftigen. Der Ressortbereich des bisherigen Verkehrsministeriums bleibt von dieser Kommission unberührt. Jedoch fällt auch die Ravag in die Kompetenz dieser Kommission.

Unter organisatorischem Aufbau ist zu verstehen :

- 1.) die Festlegung der Geschäftsordnung und der Statuten der Vorstände und der Aufsichtsräte dieser Unternehmungen ,
- 2.) der organisatorische Zusammenschluss der Unternehmungen in übergeordnete Gesellschaftsorgane (Holding, General - direktion).

Unter personeller Besetzung ist zu verstehen, die Besetzung der Vorstände, der Aufsichtsräte und öffentlichen Verwaltungen der in den Zuständigkeitsbereich fallenden verstaatlichten Unternehmungen. Im Verhältnis zwischen ÖVP und SPÖ gilt der bei den Wahlen am 9.10.1949 erzielte Proporz. Der Proporz ist derart anzuwenden, dass innerhalb der Spitzenfunktionen (Generaldirektoren, Präsidenten) auch dieses Verhältnis gilt. Für die Auswahl der in Betracht kommenden Personen hat selbstverständlich die fachliche und sachliche Eignung zu gelten.

- 6.) Beim Bundesministerium für Finanzen, dem die Liquidation des deutschen Eigentums und anderer verfallener Vermögen und die Zuständigkeit hinsichtlich der drei verstaatlichten Banken aus dem bisherigen Ressortbereich des Ministeriums für Vermögens - sicherung zufällt, wird eine gleiche Kommission wie beim Verkehrsministerium (s.Pkt. 5(c).) errichtet. Diese Kommission hat sich mit der Liquidation dieser Vermögensschaften zu beschäftigen.
- 7.) Für beide Kommissionen (Kommission im Ministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe und Kommission im Finanzministerium) gilt das Rekursrecht an die Regierung für den Fall, dass keine Einigung in der Kommission erzielt wird. Für die Kommissionen in beiden Ministerien gilt als Grundsatz, dass sie mindestens einmal im Monat zusammentreten sollen und dass sie weiters einzuberufen sind, wenn einer der beiden Teile es verlangt.
- 8.) Über Änderungen der Statuten und Geschäftsordnung sowie der Besetzung der Aufsichtsräte und der Vorstände bei den verstaatlichten Banken entscheidet die Bundesregierung.

III. Einzelne Richtlinien für die Arbeit in der Regierung :

- 1.) Die Währungsfrage soll wie in der provisorischen und in der ersten Regierung eine für beide Parteien gemeinsame sein . Öffentliche Erklärungen über Währungsmaßnahmen, vor allem durch Regierungsmitglieder, können nur mit Genehmigung des Bundeskanzlers erfolgen.
- 2.) Für die Nationalbank ist ein Statut zu schaffen für eine handlungsfähige Direktion und einen Aufsichtsrat (Nationalbankgesetz).
- 3.) Notwendig werdende finanzpolitische Maßnahmen zu Gunsten der Kreditinstitute sollen im Einvernehmen geschehen .
- 4.) Zwischen den Parteien soll ein Abkommen über die beiderseitige Berücksichtigung im staatlichen oder staatlich beeinflussten Nachrichten- oder Propagandadienst getroffen werden.
- 5.) Es wird versucht einen Weg zu finden, um das seinerzeitige Versprechen einzulösen, dass für die Stelle des Parlamentsdirektor-Stellvertreters der Vorschlag der Sozialistischen Partei maßgebend sein soll.
- 6.) Mit der vorbereitenden Arbeit zur Aufstellung der Wehrmacht ist das Bundeskanzleramt zu betrauen. Eine Generaldirektion für Landesverteidigung ist entsprechend den vereinbarten Organisationsgrundsätzen nach Gestattung durch die Alliierten im Bundeskanzleramt zu errichten.
- 7.) In Niederösterreich sollen die alten Bezirksvertretungen in irgendeiner Form wieder errichtet werden.
- 8.) In dem Wunsche, einen Kulturkampf zu vermeiden und diesbezügliche Zweifel auszuschliessen, verpflichten sich beide Parteien, wenn eine der beiden Parteien es verlangt, die nachfolgenden Fragen zu erörtern und vor einer Befassung des Ministerrates einvernehmlich zu klären :

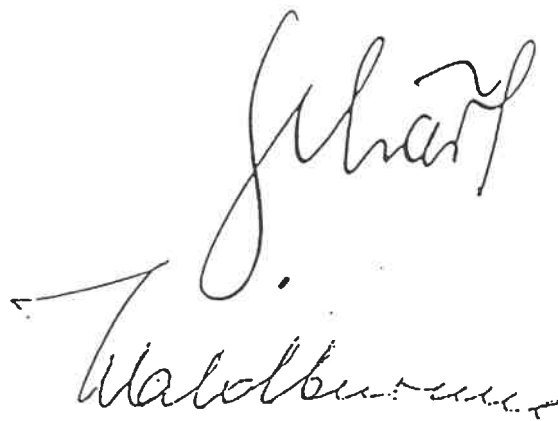
- a) Auf dem Gebiete der Schulgesetzgebung, insbesondere die Frage des Privatschulwesens, wobei seitens der Sozialistischen Partei Österreichs erklärt wird, dass sie grundsätzlich damit einverstanden wäre, auf diesem Gebiete den gesetzlichen Zustand, der am 5.3.1933 gegolten hat, zur unverbindlichen Grundlage der Erörterung zu machen.
- b) Gesetz zum Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung,
- c) Volksbildungsgesetz,
- d) Klärung der durch die n.s. Maßnahmen aufgeworfenen güterrechtlichen Fragen der Kirchen- und Religionsgemeinschaften.

Beide Parteien nehmen zur Kenntnis, dass zur Regelung einzelner strittiger Fragen auf den Hochschulen die eheste Erlassung eines Bundesgesetzes über die Studien an den wissenschaftlichen Hochschulen (Hochschulstudiengesetz) erforderlich ist.

- 9.) Die bisherige Kompetenzverteilung zwischen Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau und dem Bundesministerium für Verkehr (jetzt Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe) hinsichtlich des Personen- und Güterverkehrs bleibt aufrecht.
- 10.) Für die verstaatlichten Betriebe gilt wie bisher das Handelskammergesetz.

Protokollierung entspricht der tatsächlichen Vereinbarung. Korrekturen einvernehmlich vorgenommen.

Wien, am 9. November 1949.





ÖSTERREICHISCHE VOLKSPARTEI

BUNDESPARTEILEITUNG — GENERALSEKRETARIAT

WIEN I., KÄRNTNERSTRASSE 51 TELEPHON R 21-5-65-69

POLITISCHES BURO

Wien, am 20. Dezember 1949.
- 10382

An den
Klub der ÖVP-Nationalräte,
z.H. Herrn Präsidenten
Minister a.D. Ing. Julius R a a b,

Vertraulich

W i e n I.,
- - - - -
Parlament.

Sehr geehrter Herr Minister, lieber Freund !

Ich beziehe mich auf die Erörterungen in der letzten Klub Sitzung und in der Sitzung des Parteipräsidiums vom 16.d.M. über die Zusammenarbeit der in der Parteienvereinbarung anlässlich der Regierungsbildung festgesetzten Verbindungsausschüsse der Parteien und über eine entsprechende Berücksichtigung der Auffassung unserer Klubmitglieder.

Der Ordnung halber teile ich Dir die Beschlüsse mit, die zu diesem Gegenstand in der Parteipräsidiumssitzung vom 16.d.M. gefasst wurden. Sie lauten:

"Um zu gewährleisten, dass der Klub der ÖVP-Nationalräte bei der Festlegung von Gesetzesentwürfen entsprechend berücksichtigt wird, ist folgender Weg einzuschlagen:

1. Es soll mit den Sozialisten vereinbart werden, dass die Ministerien von allen Gesetzesentwürfen die zur Stellungnahme den Kammern und anderen Körperschaften zur Verfügung gestellt werden, gleichzeitig auch den Entwurf an den Klub der ÖVP und an den Klub der SPÖe übermitteln, so dass beide Klubs die Möglichkeit haben, von allem Anfang an in Angelegenheiten, die sie für wichtig erachten, ihre Meinung zum Ausdruck zu bringen.
2. Wenn beabsichtigt ist, den Verbindungsausschuss bei der Regierung zur Stellungnahme über Gesetzesentwürfe einzuberufen, so ist hiervon der Klubobmann zu benachrichtigen. Dieser legt, allenfalls nach Rücksprache mit dem Klubpräsidium fest, wer in Vertretung des Klubs an der betreffenden Beratung des Verbindungsausschusses teilnimmt (der Klubobmann selbst, die für den Verbindungsaus-

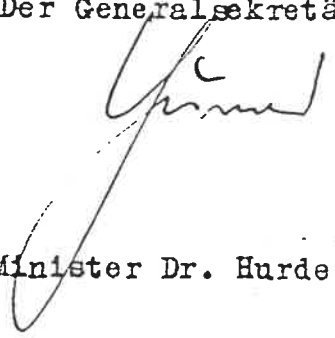
./.

schuss im Parlament bestimmten Klubmitglieder oder
allenfalls besondere Fachexperten aus dem Klub).

3. In Einzelfällen kann auch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, dass Angelegenheiten, die einer besonders intensiven Vorbereitung bedürfen, zur Klärung des Sachverhaltes dem Verbindungsausschuss im Parlament zugewiesen werden. In solchen Fällen würde ein Gesetzesentwurf den Ministerrat passieren, ohne dass die beiden Parteien sich an die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes gebunden erachten."

Mit Parteigruss

Der Generalsekretär:



(Minister Dr. Hurdes)

Herrn
Bundeskanzler Dr.h.c.Ing.F i g l
zur gefl. Kenntnissnahme.

4. FEB. 1952

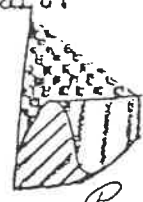
BUNDESKANZLERAMT
VIZEKANZLER DR. ADOLF SCHÄRE

Wien, am 4. Februar 1952

Lieber Freund!

Anbei ein Erinnerungsvermerk über die letzte
Besprechung.

Freundschaft!



5. II. 16L

1 Beilage

Herrn Nationalrat Dr. Bruno Pittermann
Herrn Bundesminister Oskar Helmer
Herrn Bundesminister Dipl. Ing. Karl Baldbrunner
Herrn Bürgermeister Franz Jonas

Rast
Fitz
Hofbauer
Schäuf
Helmer
Jonas
Pittermann
Baldbrunner

Erinnerungsvermerk über die Parteienbesprechung
vom 1. Februar 1952 im Bundeskanzleramt.

Anwesend: Raab, Weinberger, Maleta, Steinböck, Figl
Schärf, Helmer, Pittermann, Jonas, Waldbrunner.

Schärf stellt Starhembergfrage zur Debatte; sie könne und werde für die innerpolitische Entwicklung entscheidend sein; Helmer betont, daß sie zu einer Koalitionskrise führen könne.

In der Debatte sprechen noch Schärf, Maleta, Raab, Pittermann.

Von unserer Seite wird der Vorschlag zur Volksabstimmung gemacht; Volkspartei solle Beschlußfassung im Nationalrat ermöglichen; Schärf macht auf den Antrag des VdU nach Durchführung der Hochverratsuntersuchung gegen alle am Staatsstreich 1934 aufmerksam, gegen den zu stimmen den Sozialisten kaum möglich sein wird.

Raab fasst zusammen, seine Partei werde noch über eine Lösung nachdenken, aber die im Parlament zum Ausdruck gebrachte grundsätzliche Stellung könne seine Partei nicht mehr ändern; man könne darüber nachdenken, das Vermögen Starhembergs sozialen Zwecken unterzuordnen, also die Verwendung zu binden, aber die Rechtsgrundlage müsse erhalten werden.

Schärf bringt dann noch die Kärntner Landwirtschaftskammerfrage zur Sprache.

Es wird eine Zusammenkunft des kulturellen Unterausschusses für Donnerstag, den 7. Februar bei Schärf vereinbart, wo zuerst über Schulgesetz gesprochen wird.

Schärf entfernt sich wegen einer Besprechung mit Botschafter Donnelly um 5 Uhr.

Nächste Zusammenkunft Dienstag, den 5. Februar l.J. um 4 Uhr nachmittags.